



Statuten Verein «Region Laufental»

Präambel

Die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen schliessen sich unter dem Namen «Region Laufental» mit dem Ziel zusammen, in der Zusammenarbeit ihre Kräfte zu bündeln und gemeinsame Interessen zu vertreten und umzusetzen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Region Laufental» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufen.

2. Zweck

¹ Der Verein «Region Laufental» bezweckt die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedsgemeinden sowie die Vertretung der Interessen der Mitgliedsgemeinden und ihrer Bevölkerung gegenüber Behörden und Institutionen, insbesondere gegenüber anderen Gemeinden und Regionen sowie dem Kanton Basel-Landschaft und Nachbarkantonen.

² Das beinhaltet u.a.:

- den regelmässigen Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern und mit externen Stellen
- die Ausarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen und Positionen zu relevanten Themen
- die Initiierung, Unterstützung und Umsetzung gemeinsamer Projekte und Planungen
- die Stärkung der gemeinsamen Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger und Prozesse im Kanton Basel-Landschaft sowie in angrenzenden Kantonen
- die gemeinsame Weiterentwicklung der Region Laufental
- die Führung einer gemeinsamen Geschäftsstelle zur Sicherstellung dieser Aufgaben.

3. Finanzierung und Mittel

¹ Die Kosten des Vereins «Region Laufental» und seiner Geschäftsstelle werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl erhoben.

² Projekte werden über eigene Projektbudgets finanziert. Es können dafür andere Finanzierungsschlüssel zur Anwendung kommen.

³ Die Höhe der jährlichen Gemeindebeiträge wird aufgrund des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Vereinsbudgets festgelegt. Massgebend für den Verteilschlüssel sind die durch das kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Die Gemeindebeiträge sind per 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

⁵ Die Gemeindepräsidenten rechnen ihre Sitzungsgelder und Spesen für die Vorstandssitzungen direkt in der jeweiligen Gemeinde ab.

4. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder sind die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen.

² Weitere Gemeinden, auch ausserkantonale, können dem Verein beitreten, sofern die Mehrheit der Mitgliedergemeinden zustimmt. Der Beitritt erfolgt jeweils auf Anfang des Kalenderjahres.

³ Weitere Gemeinden können als Beobachtergemeinden ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden. Ihr Vereinsbeitrag wird von Fall zu Fall festgelegt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

6. Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt aus dem Verein ist jeweils per Jahresende, erstmals aber nach drei vollendeten Jahren Mitgliedschaft möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben bis spätestens 31. Dezember bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

² Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Bestrebungen des Vereins entgegenwirken, aus dem Verein ausschliessen.

³ Für den Ausschluss eines Mitglieds sind zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen notwendig.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Gemeinderatsmitgliedern der Mitgliedsgemeinden
- b) der Vorstand, bestehend aus den Präsidien aller Mitgliedsgemeinden sowie des Vereinspräsidiums, welches nicht aus einem Präsidium der Mitgliedsgemeinden bestehen muss
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr statt.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitgliedsgemeinden vier Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Die Landräte des Laufentals und die Vertretung des Laufentals im VBLG werden ohne Stimmrecht miteingeladen.

³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Der Vorstand erarbeitet zu jedem Antrag eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums. Wählbar sind aktive oder ehemalige Gemeinderatsmitglieder der Laufentaler Mitgliedsgemeinden. Die Wahl erfolgt jährlich. Wiederwahl ist möglich.
- b) Wahl der Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
- c) Aufnahme von Mitglieder- und Beobachtergemeinden

- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- f) Beschluss über das Jahresbudget und die Festsetzung des Mitgliederbeitragsatzes ('pro Kopf-Beitrag') sowie des Beitrags der Beobachtergemeinden
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins

⁵ An der Mitgliederversammlung besitzen Gemeinden pro angefangene 2'000 Einwohner/Einwohnerinnen eine Stimme. Massgeblich sind die durch das kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen. Das Stimmrecht wird durch mandatierte Mitglieder des Gemeinderats wahrgenommen. Die weiteren Gemeinderatsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern die Statuten keine anderen Vorgaben an die Beschlüsse stellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vereinspräsidium mit Stichentscheid.

⁶ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsgemeinden oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

9. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem an der Mitgliederversammlung gewählten Vereinspräsidium sowie den Präsidien der Mitgliedsgemeinden. Ein Vorstandsmitglied kann sich an der Vorstandssitzung durch ein anderes Gemeinderatsmitglied vertreten lassen. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Landräte des Laufentals und die Vertretung des VBLG im Laufental können ohne Stimmrecht ebenfalls im Vorstand mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vereinspräsidium.

² Das Präsidium wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Das Vizepräsidium wird durch den Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand wählt jährlich zwei weitere Vorstandsmitglieder in einen ständigen Vorstandsausschuss. Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Vereinspräsidium, dem Vizepräsidium und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsausschuss koordiniert die Vorstandsarbeiten.

⁵ Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

⁶ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sowie in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden
- b) Ernennung der Geschäftsstelle und Genehmigung von deren Pflichtenheft
- c) Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle
- d) Einsetzung von ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie Projektorganisationen
- e) Das Präsidium erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Mitgliederversammlung
- f) Vertretung des Vereins «Region Laufental» in Rechtsstreitigkeiten

10. Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Sekretariats des Vereins «Region Laufental»
- b) Erstellen der Sitzungsprotokolle
- c) Erstellen der Traktandenliste im Auftrag des Präsidiums

d) Führen der Pendenzenliste

e) Führen einer Buchhaltung

² Sie kann vom Vorstand mit weiteren Aufgaben betreut werden.

11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 3 in den Mitgliedsgemeinden wohnhaften Personen. Sie werden an der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

12. Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder der Leitung der Geschäftsstelle verpflichtet.

13. Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens. Eine Haftung der Mitgliedsgemeinden bzw. eine persönliche Haftung ihrer Vertreterinnen und Vertreter ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Eine Statutenänderung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden an der Versammlung vertreten, muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung durchgeführt werden. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfachem Mehr aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen im Verhältnis des Kostenschlüssels an die Einwohnergemeinden zurück.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Mai 2019 angenommen worden und rückwirkend auf den 01.01.2019 in Kraft getreten. Änderungen wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2025 genehmigt.

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident



Michael Fuchs

Die Protokollführerin



Rita Stoffel-Meury

Laufen, 17. Mai 2025